

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 1
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 1
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Das einzelne Grundstück – auch Wohnungseigentum, Teileigentum, Bruchteilseigentum – oder ein grundstücksgleiches Recht – insbesondere Erbbaurecht – **darf nur eingetragen werden, wenn**
 - a) das Versicherungsunternehmen – soweit dies zur Eigentumsübertragung erforderlich ist – im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch oder dem entsprechenden Register des anderen Staates als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen ist und
 - b) der Anrechnungswert durch das Versicherungsunternehmen (§ 125 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG) oder die Aufsichtsbehörde (§ 125 Absatz 3 Satz 3 und 4 VAG) festgesetzt worden ist.
3. Bei im Ausland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind in den Spalten 4-8 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.
4. Für die Eintragung eines **Erbbaurechts** in den Spalten 4 bis 8 gilt folgendes: Hat das Versicherungsunternehmen das Recht durch Einigung mit dem Grundstückseigentümer und Eintragung in das Grundbuch des Grundstücks erworben, so ist diese Eintragung anzugeben; hat es das Recht dagegen durch Übertragung erworben, so ist die Eintragung im Erbbaugrundbuch maßgebend.

5. Zu den in **Spalte 9** anzugebenden **Zugängen** gehören auch

- a) **unwesentliche Erhöhungen** des Anrechnungswerts; als unwesentlich gilt eine Erhöhung des im Zeitpunkt der Zuführung des Wertzuwachses zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes, die sich aus einer Erhöhung des Restbuchwertes um 50 % ergibt, höchstens jedoch bis zu 1.250.000 EUR (vgl. VerBAV 1998, S. 123). Der Wertzuwachs ist unverzüglich in das Vermögensverzeichnis einzutragen.
- b) die auf **Belastungen** eines Grundstücks geleisteten **Tilgungen**, wenn das Versicherungsunternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen will, diese Tilgungen dem Anrechnungswert zuzuschreiben.
- c) **Baukostenteilbeträge** bei im Bau oder Umbau befindlichen Grundstücken. Bei in Bebauung befindlichen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Bilanzwert (Buchwert) durch die Zuführung von Baukostenteilbeträgen steigt, kommt eine fortlaufende Ermittlung des Verkehrswertes während der Bauphase nicht in Frage. Trotzdem ist auch hier der Verkehrswert anzugeben, da er gemäß § 125 Absatz 3 Satz 2 VAG als Anrechnungswert anzusetzen ist, wenn er den Bilanzwert unterschreitet. In diesem Fall kann der Verkehrswert pauschal ermittelt werden, indem der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks (Bodenwert) um den jeweiligen Buchwert aller aktivierten Bauleistungen, vermindert um einen angemessenen Abschlag, erhöht wird.

Der Abschlag darf bis zur Rohbaufertigstellung nicht unter 30 % und danach nicht unter 20 % des Buchwerts aller aktivierten Bauleistungen liegen. Sind dem Gebäude über den Buchwert hinaus Bauleistungen nachweislich tatsächlich zugeführt worden (verbaute aktivierungsfähige, aber noch nicht aktivierte Mittel), so können diese Bauleistungen nach einem Abzug von 30 % bzw. 20 % angerechnet werden. Der hierdurch pauschal ermittelte Verkehrswert der Bauleistungen darf jedoch den Buchwert aller aktivierten Bauleistungen nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für im Umbau befindliche Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der endgültige Anrechnungswert zu ermitteln.

Maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes sind die §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB), die Immobilienwertermittlungsverordnung und die Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkehrswert kann ermittelt werden durch:

1. vereidigte Sachverständige,
2. Gutachterausschüsse,
3. nach dem Rundschreiben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 16. Februar 1979, für Pensions- und Sterbekassen nach dem Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. vom 1. August 1979.

Der Anrechnungswert ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln (siehe auch Anhang 1 zur Anlage 1; nicht einzureichen):

1. Bei unbelasteten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entspricht der Anrechnungswert dem
 - a) Bilanzwert, wenn und solange dieser nicht höher ist als der Verkehrswert (§ 125 Absatz 3 Satz 1 VAG);

- b) Verkehrswert, wenn und solange dieser niedriger ist als der Bilanzwert (§ 125 Absatz 3 Satz 2 VAG). Sinkt der Bilanzwert infolge von Abschreibungen oder anderen Abgängen auf oder unter den Verkehrswert, so ist von diesem Zeitpunkt an der Bilanzwert anzusetzen;
 - c) der von der Aufsichtsbehörde auf Antrag festgesetzte Wert, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 % überschreitet (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG). Die in GB BAV 1989, S. 53 f., Tz. 1.2.3.2 dargelegte Verwaltungspraxis findet hierauf Anwendung.
2. Bei belasteten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist der Anrechnungswert der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG). Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind belastet, wenn
- a) in Abteilung III des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen Staates eine Belastung eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird;
 - b) in Abteilung II des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen Staates ein Recht – insbesondere Reallasten oder Dienstbarkeiten – eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird, das den Anrechnungswert des Grundstücks und des grundstücksgleichen Rechts nicht nur unwesentlich mindert. Hierzu zählen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen und Hypothekengewinnabgaben;
 - c) sie mit einem nicht im Grundbuch oder in dem entsprechenden Grundstücksregister eines anderen Staates eingetragenen, aber seinen Wert nicht nur unwesentlich mindernden Recht belastet sind oder nachträglich belastet werden. Hierunter fallen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen, ferner abwohnbare Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen und Baukostenzuschüsse.

Als unwesentliche Minderung des Anrechnungswertes gilt eine Minderung von bis zu 5 %, höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR des im Zeitpunkt der Zuführung des Grundstücks und des grundstücksgleichen Rechts zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes. Wird das Recht erst nachträglich in das Grundbuch oder das entsprechende Grundstücksregister eines anderen Staates eingetragen oder wird es erst nachträglich vereinbart, so ist dieser Zeitpunkt für die Ermittlung maßgebend. Gilt eine Minderung des Anrechnungswertes als unwesentlich, so setzt das Versicherungsunternehmen den Anrechnungswert gemäß § 125 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG unter Berücksichtigung der unwesentlichen Minderung fest.

- 6. In **Spalte 12** sind nach jedem Zu- oder Abgang (Spalten 9, 10) die valutierenden **Belastungen** anzugeben, auch im Grundbuch nicht eingetragene und solche, die den Anrechnungswert nur unwesentlich mindern (siehe Punkt 5, Buchstabe c, 2. Buchstabe c).
- 7. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind die auf die einzelnen Grundstücke jeder Unterabteilung entfallenden **Abschreibungsbeträge (AfA)** in **einer** Summe anzugeben. Sodann werden die Zugänge (Spalte 9) um die Abgänge (Spalte 10) und um die Summe der AfA gekürzt. Der sich für diese Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 11 und 12 unterbleibt.

Anhang 1

Anrechnungswert-Ermittlung für im Bau oder Umbau befindliche Grundstücke des Sicherungsvermögen – Nur zur Information -

A. Verkehrswert-Ermittlung			
1. Verkehrswert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau	EUR	
2. a) Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen EUR		
b) ./ 30 % / 20 %	<u>..... EUR</u>		
c) EUR	<u>.....EUR</u>	
3. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks ohne Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel			<u>.....EUR</u>
4. a) Ggf. zusätzlich verbaute, noch nicht verbuchte Mittel EUR		
b) ./ 30 % / 20 %	<u>..... EUR</u>		
c)	<u>..... EUR</u>		
5. a) Pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen	= Ziff. 2 c) EUR + Ziff. 4 c) EUR	<u>.....EUR</u>	
b) Die Summe von Ziff. 5 a) ist maßgebend, wenn sie nicht die Summe der Ziff. 2 a) (= EUR = Obergrenze) überschreitet. Überschreitet Ziff. 5 a) diese Obergrenze, so ist diese Obergrenze als "pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen" maßgebend, also		<u>.....EUR</u>	
6. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks mit Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel	= Ziff. 1 + Ziff. 5 a) bzw. b)EUR <u>.....EUR</u>	<u>.....EUR</u>
B. Buchwert-Ermittlung			
1. Buchwert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau	 EUR	
2. Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen (=A Ziff. 2 a)		<u>..... EUR</u>	
3. Buchwert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks	 EUR	<u>.....EUR</u>
C. Anrechnungswert-Ermittlung			
Maßgebend ist der niedrigere Verkehrswert/Buchwert, also			<u>.....EUR</u>

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 2
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 2
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile an verbundenen Unternehmen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 6/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Als Anrechnungswert für nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Anteile als stiller Gesellschafter i. S. d. Handelsgesetzbuch ist der Bilanzwert anzusetzen. Zusätzlich ist für nicht notierte Aktien in den Spalten 4-6 in Klammern der Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien statt dessen die Anzahl der Stücke anzugeben.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Abschreibungen beziehen. Der Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 3
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 3
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 6/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
3. In Spalte 5 sind sämtliche Tilgungszahlungen aufzuführen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 4
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 4
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung
der zum Sicherungsvermögen gehörenden
Beteiligungen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Als Anrechnungswert für nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter i. S. d. Handelsgesetzbuch ist der Bilanzwert anzusetzen. Zusätzlich ist für nicht notierte Aktien in den Spalten 4-6 in Klammern der Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien statt dessen die Anzahl der Stücke anzugeben.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Abschreibungen beziehen. Der Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 5
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 5
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
3. In **Spalte 5** sind **sämtliche Tilgungszahlungen** aufzuführen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 6
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 6
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Aktien, Anteile oder Aktien am Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere i. S. v. § 7 RechVersV**

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. In **Spalte 3** sind die Aktien, Anteile oder Aktien am Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Aktien (Global- oder Sammelkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kassenquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn Treuhänder bestellt sind – zu deren Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.
3. In den **Spalten 7 bis 9** ist ausschließlich der **Nennwert des jeweiligen Wertpapiers** anzugeben. Nur bei nennwertlosen Aktien ist stattdessen die Anzahl der Stücke einzutragen.
4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Aktien, Anteile oder Aktien am Investmentvermögen und anderer nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung a) der Aktien b) des Investmentvermögens c) der Kapitalverwaltungsgesellschaft d) der anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert/Anzahl der Anteile (nicht der Anteilscheine)			Bemerkungen (z.B. Umbuchung)
			Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen a) Aktien derselben AG nach jedem Zu-/Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4) b) Anteile desselben Fonds nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4) c) anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen a) Aktien derselben AG nach jedem Zu-/Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4) b) Anteile desselben Fonds nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4) c) anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 6

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

* die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 7
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 7
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere i. S. v. § 8 RechVersV

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) 1.2.1 bis 1.2.3.
2. In **Spalte 3** sind die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kassenquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn Treuhänder bestellt sind – zu deren Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.
3. In den **Spalten 6 und 9** ist der **Bestand** derjenigen Inhaberschuldverschreibung oder desjenigen anderen festverzinslichen Wertpapiers anzugeben, worauf sich der jeweilige Zu- oder Abgang bezieht, also der Bestand der Schuldverschreibung desselben Emittenten mit demselben Zinssatz und Ausgabejahr und mit derselben Serien- oder Reihenbezeichnung und derselben Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).
4. Zu **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Inhaberschuldverschreibungen und anderer festverzinslichen Wertpapiere durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummer der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen;

maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 8
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 8
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Hypotheken -, Grundschul- und Rentenschuldforderungen i. S. v. § 9 RechVersV

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Die einzelne Forderung usw. **darf nur eingetragen werden, wenn**
 - a) bei Buchhypotheken und -grundschulden zugunsten des Versicherungsunternehmens die **Eintragung im Grundbuch** bzw. dem entsprechenden Register des anderen Staates erfolgt ist oder
 - b) bei Briefhypotheken und -grundschulden dem Versicherungsunternehmen der **Brief übergeben** worden ist.
3. Zu **Spalten 4 bis 14:**
 - a) Bei im Ausland belegenen Grundstücken sind in den Spalten 4-9 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.
 - b) **Teilvalutierte Forderungen:** Der ausgezahlte Teilbetrag wird in Spalte 11, die Summe der insgesamt ausgezahlten Teilbeträge in Spalte 13 und der zugesagte Gesamtbetrag der Forderung in Spalte 14 eingetragen.
 - c) Bei durch **Fest-, Tilgungs- und Abzahlungshypotheken** gesicherten Forderungen: Bei grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, bei denen das Kapital an festem Termin fällig wird („Festhypothek“), sind Zu- und Abgänge in diesen Vordruck einzutragen.

Bei grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind („Tilgungs- und Abzahlungshypotheken“), sind dagegen lediglich die Zugänge in

diesem Vordruck vorzunehmen. Alle Tilgungen dieser Forderung einschließlich der jeweils letzten Tilgungsrate sind erst zum Schluss des Geschäftsjahres in einer **Tilgungsliste** als Anlage zum VV nachzuweisen (vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 4.1.2).

d) **Monatliche, summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts des Bestandes an grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind:**

Die auf die „Tilgungs- und Abzahlungshypotheken und –grundschulden“ geleisteten Tilgungen sind monatlich in **einer** Summe im VV in Abgang zu bringen (vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 4.1.3). Hierzu ist in Spalte 2 das Datum der Eintragung, in Spalte 3 der Text: „summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts für den Monat“ und in Spalte 12 die Summe der in dem betreffenden Monat geleisteten Tilgungen einzutragen. Die Gesamtsumme dieser unterjährigen, summenmäßigen Abgänge muss mit der Gesamtsumme aller Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c) übereinstimmen.

Werden **Annuitäten in Raten gezahlt** und lässt sich der Kapitalanteil der einzelnen Rate nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln, so sind gemäß Rundschreiben R 06/2017 (VA) Nr. 4.1.3 die monatlich geleisteten Tilgungen gewissenhaft zu schätzen und monatlich in **einer** Summe in Spalte 12 in Abgang zu bringen. Erreicht zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. unten Nr. 4) die Gesamtsumme dieser monatlich geschätzten Beträge nicht die Gesamtsumme aller exakt berechneten Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c), so ist die Differenz zusätzlich in Abgang zu bringen. Überschreitet die Gesamtsumme der geschätzten Beträge die Gesamtsumme der Tilgungen laut Tilgungsliste, so ist die Differenz zum Schluss des Geschäftsjahres in Zugang zu bringen.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 11) um die Abgänge (Spalte 12) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 13 und 14 unterbleibt.
5. Im Hinblick auf § 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung – sind Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe ausweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 9a
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 9a
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden
sonstigen Ausleihungen i. S. v. § 10 RechVersV:

- | | |
|---|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Namensschuldverschreibungen | (Unterabteilung 1) |
| <input type="checkbox"/> Schuldscheinforderungen und Darlehen | (Unterabteilung 2) |
| <input type="checkbox"/> übrige Ausleihungen | (Unterabteilung 3) |

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) 1.1.4, 1.2.1 bis 1.2.3.
2. In **Spalte 3** ist jede Namensschuldverschreibung und jedes Darlehen genau zu bezeichnen. Hierzu gehört
 - a) bei **Namensschuldverschreibungen** die Bezeichnung des emittierenden Kreditinstituts, des Nominalzinssatzes, des Ausstellungsjahres und die Bezeichnung der Namensschuldverschreibung, z.B. Namenspfandbrief oder Namenskommunalobligation, ggf. zusätzlich die Angabe der Serie bzw. Reihe und Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN);
 - b) **bei Darlehen** an Einzelpersonen, Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Angabe von Firma (bzw. Name) und Anschrift des Schuldners – bei anderen Schuldnern genügt die Bezeichnung von Firma und Sitz; ferner die Angabe des Nominalzinssatzes und des Jahres des Darlehensvertragsschlusses, sowie – wenn vergeben und zur Identifikation erforderlich – zusätzlich die Angabe der Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).
3. In **Spalte 5** sind sämtliche **Tilgungszahlungen** aufzuführen.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) zu kürzen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
5. Forderungen aus Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine (§ 126 Absatz 1 Satz 4 VAG) sind nicht in VV 9a, sondern in VV 9b in einer Gesamtsumme auszuweisen.
6. Im Hinblick auf § 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung – sind sonstige Ausleihungen i. S. v. § 10 RechVersV zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe ausweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 9b
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 9b
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Summarische Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen werden (§ 126 Absatz 1 Satz 4 VAG).

Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag.

Übertrag aus dem Vorjahr
(Anrechnungswert)*

Zugänge im Geschäftsjahr*

Abgänge im Geschäftsjahr*

Saldo oder Zu- und Abgänge
im Geschäftsjahr*

Gesamt-Anrechnungswert*

Umrechnungskurs:.....

Gesamt-Anrechnungswert in EUR:*

* die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 10
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 10
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Einlagen bei Kreditinstituten i. S. v. § 11 RechVersV**

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 11
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 11
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung
der zum Sicherungsvermögen gehörenden
anderen Kapitalanlagen i. S. v. § 12 RechVersV

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 12
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 12
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Abteilung:

**Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von
Lebensversicherungspolice n i. S. v. § 14 RechVersV (Anlagestock
für die Fondsgebundene Lebensversicherung)**

Nachweisung

der zum Anlagestock gehörenden Werte (§ 125 Absatz 5 VAG)

- Fonds-Anteile (Unterabteilung 1)
- _____ (Unterabteilung __)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Werte, die der Bedeckung von **nicht fondsgebundenen Positionen des Sicherungsvermögen-Solls** der Fondsgebundenen Lebensversicherung dienen, sind nicht in diesem Vordruck, sondern in der entsprechenden Nachweisung der konventionellen Lebensversicherung einzutragen.
2. Hat ein Versicherungsunternehmen **mehrere Anlagestöcke**, so sind die zu jedem Anlagestock gehörenden Werte auf gesonderten Vordrucken nachzuweisen. Bei sog. internen Fonds nach § 125 Absatz 5 Nummer 3 VAG ist statt der Fondsanteile der Zu- und Abgang der einzelnen Wertgegenstände einzutragen.
3. Für die Vermögensanlagen nach § 125 Absatz 5 VAG ist lediglich ein einziger Anlagestock zu bilden. Gehören z. B. neben Fonds-Anteilen nach § 125 Absatz 5 Nummer 1 VAG noch andere Werte zum Anlagestock, so ist für jede Wertgattung eine **Unterabteilung** zu bilden.

Demgegenüber ist bei indexgebundenen Lebensversicherungen nach § 125 Absatz 5 Nummer 4 VAG für jede Anlageart ein Anlagestock zu bilden und für jeden Bezugswert jeweils ein eigener Vordruck VV 12 einzureichen.

Zur Bildung von Unterabteilungen im Übrigen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) 1.1.4, 1.2.1 bis 1.2.3.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Anlagestock gehörenden Werte durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 13
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 13
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Forderungen (Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe E., Formblatt 1 RechVersV)

- Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen
Brutto-Rückstellungen (§ 126 Absatz 3 VAG) (Unterabteilung 1)
- übrige Forderungen (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.1.4, Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
3. Für **Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen gemäß § 126 Absatz 3 VAG** sind nur der Übertrag aus dem Vorjahr, die Summen der Zu- und Abgänge im Geschäftsjahr und deren Saldo sowie der Gesamtanrechnungswert auszuweisen.
4. Für **Rückübertragungsansprüche geleisteter Nachschusssicherheiten** (Variation Margin) ist im Rahmen dieser Derivategeschäfte monatlich nur die jeweilige Höhe des einzelnen Anspruchs einzutragen.

Von dieser Regelung unberührt bleiben:

- die Pflicht des Treuhänders für das Sicherungsvermögen unverzüglich bei Zuführung jedes einzelnen Vermögenswerts zum Sicherungsvermögen – spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage danach – dessen Qualifikation hierfür zu prüfen und
- das Erfordernis der Zustimmung durch den Treuhänder bei jeder Verfügung über Vermögenswerte des Sicherungsvermögens (§ 129 Absatz 1 VAG).

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Forderung	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert, wenn abweichend von Spalten 4-6			Bemerkungen (z.B. Umbuchung)
			Zugang (Bei Anteilen der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen gemäß § 126 Absatz 3 VAG: Summe der Zugänge im Geschäftsjahr)	Abgang (Bei Anteilen der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen gemäß § 126 Absatz 3 VAG: Summe der Abgänge im Geschäftsjahr)	• Bestand jeder Anlage i.S.v. Spalte 3 nach jedem Zu- oder Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4) • monatlicher Bestand (Rückübertragungsanspruch) • Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen gemäß § 126 Absatz 3 VAG: Saldo der Summe der Zu- und Abgänge im Geschäftsjahr	Zugang	Abgang	Bestand jeder Anlage i.S.v. Spalte 3 nach jedem Zu- oder Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 13

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

* die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 14
zum Rundschreiben 06/2017 (VA)

Vordruck VV 14
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden sonstigen Vermögensgegenstände (Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe F., Formblatt 1 RechVersV)

- Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand (Unterabteilung 1)
- übrige Vermögensgegenstände gemäß Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe F., Formblatt 1 RechVersV (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.1.4, Nr. 1.2.1 bis 1.2.3.
2. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
3. **Für jedes laufende Guthaben bei Kreditinstituten** (Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe F.II. Formblatt 1 RechVersV) ist monatlich **nur der jeweilige Bestand des einzelnen Guthabens** einzutragen.

Von dieser Regelung unberührt bleiben:

- die Pflicht des Treuhänders für das Sicherungsvermögen, unverzüglich bei Zuführung jedes einzelnen Vermögenswerts zum Sicherungsvermögen – spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage danach – dessen Qualifikation hierfür zu prüfen und
- das Erfordernis der Zustimmung durch den Treuhänder bei jeder Verfügung über Vermögenswerte des Sicherungsvermögens (§ 129 Absatz 1 VAG).

Vordruck VV-Z
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Zusammenstellung

der Ergebnisse (Anrechnungswerte) der im Laufe des Geschäftsjahres in den Vordrucken VV 1 bis VV 14 vorgenommenen Eintragungen **einschließlich** des jeweiligen „Übertrags aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“ bzw. des zu Beginn des Geschäftsjahres laut Bestandsverzeichnis vorhandenen Bestandes (vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 6.1 und 7); Nachweisung der Ansprüche auf Nutzungen; Bescheinigungen des Vorstands/Hauptbevollmächtigten und ggf. des Treuhänders.

1. Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

- 1.1 Der ausgefüllte Vordruck VV-Z ist zusammen mit dem Ausdruck des Vermögensverzeichnisses in Urschrift vorzulegen.
- 1.2 Bei den **Ansprüchen auf Nutzungen** (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die im Vermögensverzeichnis eingetragenen Gegenstände des Sicherungsvermögens gewähren, können sowohl die rückständigen als auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden, aber erst im nächsten Geschäftsjahr fälligen Nutzungsansprüche in **einer** Summe aufgeführt werden.
- 1.3 Das **Sicherungsvermögen-Soll** ist nur anzugeben, wenn dem Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematische Bescheinigung über die Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls (vgl. R 06/2017 (VA), Nr. 4.3.1) innerhalb der für die Einreichung des Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses gesetzten Frist vorliegt; anderenfalls ist sie unverzüglich nachzureichen. Das gilt auch für Versicherungsunternehmen, die nur **in mehrjährigem Abstand eine versicherungstechnische Bilanz** erstellen (vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 1.3). Zum Ende des Geschäftsjahres der dazwischen liegenden Jahre tragen diese Versicherungsunternehmen die Höhe des zuletzt berechneten Sicherungsvermögen-Solls ein und geben den Zeitpunkt an, auf den sich die Berechnung bezieht.
- 1.4 Hat ein Versicherungsunternehmen für Versicherungsverträge, die in der Währung eines Staates außerhalb der anderen Vertragsstaaten des EWR zu erfüllen sind, gem. § 125 Absatz 6 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des

Sicherungsvermögens gebildet, so ist für jede Abteilung ein **gesonderter Vordruck VV-Z** zu verwenden. Darin sind die Eintragungen in EUR aufzuführen. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die jeweilige Abteilung deutlich zu kennzeichnen.

Hat ein Versicherungsunternehmen für die **Fondsgebundene Lebensversicherung** gem. § 125 Absatz 5 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) gebildet, so ist das Ergebnis (Anrechnungswert) des Vordrucks VV 12 – gesondert für jeden Anlagestock – ebenfalls in einem **besonderen Vordruck VV-Z** einzutragen.

Für jede selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens sind im Vordruck VV-Z das **“Sicherungsvermögen-Ist”** und das **“Sicherungsvermögen-Soll”** auf die jeweilige Abteilung zu beziehen (vgl. § 125 Absatz 6 Satz 2 VAG und R 06/2017 (VA) Nr. 1.4.2).

2. **Bescheinigung des Vorstands/Hauptbevollmächtigten**

(bei bitte Zutreffendes ankreuzen)

2.1 Der Ausdruck des Vermögensverzeichnisses (Durchschrift; Fotokopie) ist **richtig und vollständig** (§ 126 Absatz 2 Satz 1 VAG).

2.2 **Die die Sicherungsvermögenswerte betreffenden** VV-Vordruck-Nr.
Urkunden (auch die Urkunden über verpfändete
oder zur Sicherung übertragene Werte) **werden** Nr. (z.B. VV 8;
aufbewahrt (§ 125 Absatz 4 VAG): VV 9):

2.2.1 Im Tresor des Versicherungsunternehmens ja oder/und
im Tresor des folgenden Kreditinstituts (Name, Ort):

2.2.2 In Sicherungsvermögendepots bei folgenden Kreditinstituten – Name, Ort (bei in
Girosammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht die Wertpapiersammelbank,
sondern die Sicherungsvermögensdepotbank angeben):

1.
2.
3.
4.
5.

Soweit erforderlich, weitere Angaben auf Zusatzblatt

2.2.3 Sonstige Aufbewahrungsstellen

2.2.4 Bei **Aufbewahrung von Urkunden außerhalb der Mitglieds- oder Vertragsstaaten:**

Die gem. § 125 Absatz 4 VAG erforderliche BaFin-Genehmigung

liegt vor.

fehlt bei den mit * markierten Depots, wird aber umgehend beantragt.

2.2.5 Die **Pfandverzichtserklärungen oder vergleichbare Erklärungen der Kreditinstitute**

(vgl. R 06/2017 (VA) Nr. 3.3.2 und Anlage 16)

- liegen vor (ihre Beifügung ist nicht erforderlich).
- fehlen bei den mit * markierten Depots, werden aber umgehend angefordert; ihr Eingang wird der BaFin unverzüglich bestätigt werden.

Zu 2.3 bis 2.5: Nur wenn ein Treuhänder bestellt ist:

- 2.3 Die bei Kreditinstituten bestehenden **Sicherungsvermögensdepots/-konten** sind mit dem erforderlichen **Sperrvermerk** zugunsten des Treuhänders zu versehen.
- 2.4. In den **Grund- und Schuldbüchern** sind bei den im Geschäftsjahr dem Sicherungsvermögen neu zugeführten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, buchgrundpfandrehtlich gesicherten Forderungen und Schuldbuchforderung die **Sperrvermerke** zugunsten des Treuhänders eingetragen.
- 2.5 Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter sind in den **Gesellschaftsverträgen** durch **Sperrvermerke** zugunsten des Treuhänders gesperrt. Bei Forderungen aus Wertpapier-Darlehen enthält der **(Rahmen-)Vertrag** einen entsprechenden **Sperrvermerk**.

.....
Datum und Unterschrift des Vorstands/Hauptbevollmächtigten

3. **Bescheinigung des Treuhänders**

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 128 Absatz 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt sind.

.....
Datum und Unterschrift des Treuhänders

Vor- druck VV	Un- ter- abtei- lung	Bezeichnung	Anrechnungswert		Anteil am Sicherungs- vermögens- Ist	Agio/ Disagio
			je Unter- abtei- lung	je Vor- druck		
			EUR	EUR	%	
1	2	3	4	5	6	7
1		Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
2		Anteile an verbundenen Unternehmen		
3		Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
4		Beteiligungen		
5		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
6		Aktien, Anteile oder Aktien am Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (§ 7 RechVersV)		
7		Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (§ 8 RechVersV)		
8		Hypotheken -, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen (§ 9 RechVersV)	
9a		sonstige Ausleihungen (§ 10 RechVersV):				
	1	Namenschuldverschreibungen	
	2	Schuldscheinforderungen und Darlehen	
	3	übrige Ausleihungen	
	1-3	Summe VV 9a	
9b		Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine		
10		Einlagen bei Kreditinstituten (§ 11 RechVersV)		
11		andere Kapitalanlagen (§ 12 RechVersV)		
12		Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice (§ 14 RechVersV)			100 %	
	1	Fondsanteile			
		
13		Forderungen				
	1	Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (§ 126 Absatz 3 VAG)	
	2	übrige Forderungen	
	1-2	Summe VV 13		
14		Sonstige Vermögensgegenstände				
	1	Lfd. Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	
	2	übrige Vermögensgegenstände gemäß Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe F., Formblatt 1 RechVersV	
	1-2	Summe VV 14		
		Summe VV 1-11, 13 und 14 oder Summe VV 12		100 %
		Ansprüche auf Nutzungen			
		Sicherungsvermögen-Ist zum Ende des Geschäftsjahres			
		Sicherungsvermögen-Soll zum Ende des Geschäftsjahres			
		Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres			

Bei Unterdeckung

- Sie ist inzwischen behoben. (ggf. bitte ankreuzen)
- Der fehlende Betrag wird dem Sicherungsvermögen unverzüglich, spätestens bis zum zugeführt werden (vgl. § 127 Absatz 1 VAG; ggf. sind erläuternde Angaben im Begleitschreiben zu machen).

**Pfandverzichtserklärungen der Kreditinstitute und sonstiger Aufbewahrungsstellen
gem. Rundschreiben 06/2017 (VA) Nr. 3.3.2**

- a) bei Streifbandverwahrung (Sonderverwahrung),
Girosammelverwahrung und gegen das
Kreditinstitut gerichteten Darlehensforderungen

- b) bei Tresorverwahrung

a) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von.....
.....
zur Aufbewahrung übergebenen oder in Zukunft zu übergebenden zum Sicherungsvermögen
gehörenden Wertpapiere, Hypothekenbriefe und sonstigen Urkunden und der gegen uns
gerichteten Darlehensforderungen einschließlich der bei uns angelegten Termin-, Festgelder,
Spareinlagen und laufenden Guthaben, soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen,
jetzt oder künftig ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht,
insbesondere auch eine Aufrechnung, geltend zu machen. Dieser Verzicht bezieht sich auch auf
etwaige einer Wertpapiersammelbank zur Girosammelverwahrung anvertraute oder künftig noch
anzuvertrauende Sammelbestandteile an Wertpapieren.

Wir erklären ferner, nur mit Forderungen aufzurechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig
festgestellt sind. Unabhängig davon verzichten wir auf Aufrechnungsrechte, solange und soweit die
zugrunde liegenden Werte zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen; das gilt auch im Falle
einer Insolvenz.

Für die Feststellung der Zugehörigkeit der Urkunden, Darlehensforderungen und der etwaigen
Sammelbestandteile an Wertpapiere zum Sicherungsvermögen ist das von
.....
.....
gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu führende Verzeichnis maßgebend.

b) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von den.....
.....
in unserem Stahlfach Nr. untergebrachten oder noch unterzubringenden zum
Sicherungsvermögen gehörenden Wertpapieren, Hypothekenbriefen und sonstigen Urkunden,
soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögen dienen, jetzt oder künftig ein Pfandrecht,
Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht geltend zu machen. Für die Feststellung der
Zugehörigkeit der Urkunden zum Sicherungsvermögen ist das von
.....
..... gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu
führende Verzeichnis maßgebend.